

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 1) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung - AbfS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 07.12.2015, wird wie folgt geändert:

1.

In § 6 Abs. 1 Nr. 17 AbfS wird die Abkürzung „Abs.“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt und „vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762)“ durch „vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)“ ersetzt.

2.

In § 6 Abs. 4 Nr. 4.2. AbfS wird als Satz 2 eingefügt:
„Grundstücke, die von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern sowohl zu Erwerbszwecken als auch zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten nur dann als Wohngrundstücke, wenn auf dem Grundstück der alleinige Wohnsitz oder Hauptwohnsitz des Gewerbetreibenden u.ä. Nutzers angemeldet ist und dieser dort keine Arbeitnehmer beschäftigt.“

3.

An § 6 Abs. 4 Nr. 4.3. AbfS wird am Ende eingefügt:
„und jedes Grundstück, das ehemals zu Wohnzwecken genutzt wurde, derzeit aber nicht bewohnt wird und kein Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung darstellt.“

4.

§ 6 Abs. 6 AbfS wird wie folgt neu gefasst:
„Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ElektroG.“

5.

In § 8 Abs. 1 AbfS wird als Satz 3 eingefügt:
„Anschlusspflichtige von Gewerbegrundstücken sind die Gewerbetreibenden und ähnliche Nutzer (§ 6 Abs. 3).“

6.

In § 17 Abs. 1 AbfS wird „Abs. 4“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

7.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 AbfS wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

8.

In § 17 Abs. 2 Satz 3 AbfS wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt und „9 Abs. 3“ durch „13“ ersetzt.

9.

In § 17 Abs. 2 Satz 4 AbfS wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

10.

In § 20 Abs. 9 Satz 1 AbfS wird vor „kostenpflichtig“ das Wort „durchgehend“ eingefügt.

11.

§ 20 Abs. 9 Satz 4 AbfS wird wie folgt neu gefasst:

„Ferner werden auf Antrag des Gewerbetreibenden u.ä. Nutzers max. 2 m³ Sperrmüll oder 5 Einzelstücke pro Abfuhr abgefahren oder 7 m³-Absetzcontainer für die Dauer von 3 Tagen zur einmaligen Beladung gestellt (Holsystem).“

12.

In § 20 Abs. 10 letzter Satz AbfS wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

13.

In § 21 Abs. 3 Satz 3 AbfS wird zwischen den Worten „Kunststoff“)“ und „zur“ eingefügt: *„mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 25 kg“.*

14.

In § 21 Abs. 3 Satz 4 AbfS wird das Wort „Foliensäcke“ in „Foliensäcken“ geändert und die Worte *„verpackter (nur schwer entleerbar)“* entfernt.

15.

In § 21 Abs. 5 Satz 2 AbfS wird das Wort „April“ durch das Wort „März“ ersetzt.

16.

In § 21 Abs. 9 Satz 1 AbfS wird zwischen den Worten „Haushaltungen“ und „können“ eingefügt: *„und von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhaus-/ Ferienhausgrundstücken“.*

17.

In § 37 Abs. 3 AbfS wird „2.500 €“ durch „5.000 €“ ersetzt.

18.

In Anlage 2 zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung - AbfS) wird in der Zeile „17 06 05“ in der Spalte „Ergänzende Regelungen“ eingefügt:
„außer Haushalte gemäß § 25“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sangerhausen, 07.12.2016

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Ausgefertigt, 08.12.2016

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin

